

28.02.96

**Antrag  
des Landes Hessen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie  
Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien**

Punkt 23 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 a - neu - (RVO):

Nach Artikel 4 ist folgender neuer Artikel 4 a einzufügen:

"Artikel 4 a

**Änderung der Reichsversicherungsordnung und der dazu erlassenen Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift über die Neufassung des Musters für Unfallanzeigen**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In § 537 Nr. 1 werden vor dem Komma die Wörter "und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren abzuwenden" eingefügt;
2. in § 546 Absatz 1 werden nach dem Wort "Arbeitsunfällen" ein Komma und die Worte "für die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" eingefügt;
3. § 708 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Eingangswörter "Die Berufsgenossenschaften erlassen Vorschriften" ersetzt durch die Wörter "Vorbehaltlich einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassen die Berufsgenossenschaften Vorschriften über";
  - b) In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind hinter dem Wort "Arbeitsunfälle" die Worte "und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren" einzufügen.

**Ausgeliefert am 29. FEB. 1996** ...

4. § 709 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:  
"Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen."
5. § 712 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
"Die Berufsgenossenschaften haben durch technische Aufsichtsbeamte die Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu überwachen und ihre Mitglieder zu beraten."
- b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:  
"Die technischen Aufsichtsbeamten sind durch länderbezogene Leitstellen zu koordinieren. Durch die Leitstellen erfolgt die in § 21 b des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien geregelte Zusammenarbeit mit den Überwachungsbehörden der Länder."
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 5."

Begründung:

Der Arbeitsschutz beschränkt sich nicht auf die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sondern bezweckt die Abwendung aller arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Es erscheint deshalb zweckmäßig und notwendig, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an der Bewältigung dieser Aufgabenstellung entsprechend zu beteiligen und den Präventionsauftrag auf die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu erweitern (Nr. 1 und 2).

Um unnötige, das Gebiet des Arbeitsschutzrechtes unübersichtlich machende Doppelregelungen in Zukunft zu verhindern, wurde in Nr. 3 die in § 708 RVO enthaltene Befugnis der Unfallversicherungsträger zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften unter den Gesetzes- und Rechtsverordnungsvorbehalt gestellt. Damit ist klargestellt, daß die Konkretisierung des Gesetzes durch - im Gegensatz zu Unfallverhütungsvorschriften - flächendeckende Rechtsverordnungen erfolgen soll. Unfallverhütungsvorschriften sollen insbesondere der speziellen branchenspezifischen Konkretisierung dienen.

In Nr. 4 soll mit der Änderung des § 709 RVO eine stärkere Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Länderbehörden bei der Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden. Anstelle eines Anhörungsrechts der Länder vor der Genehmigung einer Unfallverhütungsvorschrift tritt die Herstellung des Benehmens mit den Ländern durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Mit der Nr. 5 b) wird in § 712 RVO festgelegt, daß die technischen Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger in länderbezogenen Leitstellen zu koordinieren sind. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Zusammenarbeitsregelung beider Überwachungsdienste nach § 21 b des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien. Ohne den Länderbezug der Überwachungsdienste der Unfallversicherungsträger wäre eine effektive Zusammenarbeit, wie sie in § 21 b Absatz 2 beschrieben ist, nicht möglich, da diese zwischen einerseits 16 Ländern und andererseits über 100 einzelnen Unfallversicherungsträgern organisatorisch nicht zu bewältigen wäre.